

## **Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)**

**Änderung vom 28. Oktober 2009**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007<sup>1</sup> über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 13a Absatz 3, 22 Absatz 3, 24 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2, 26 Absatz 2, 32a, 34 Absatz 1<sup>ter</sup>, 59 Absatz 3, 62 und 64 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>2</sup> (FMG), und auf Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 103 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>3</sup> über Radio und Fernsehen (RTVG),

*Ersetzung eines Ausdrucks*

*Der Ausdruck «Internationales Radioreglement vom 17. November 1995» wird durch «Radioreglement vom 17. November 1995» in den Artikeln 3 Absatz 3, 12 Absatz 1, 43 Absätze 1–3, 44, 45 und 46 dieser Verordnung ersetzt.*

*Art. 3 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Plan wird regelmässig angepasst und im Internet veröffentlicht<sup>4</sup>. Die Änderungen werden im Bundesblatt angezeigt.

*Art. 8 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Frequenznutzungen:

f. mit Fernmeldeendeinrichtungen für die Benützung von Fernmeldediensten.

<sup>1</sup> SR 784.102.1

<sup>2</sup> SR 784.10

<sup>3</sup> SR 784.40

<sup>4</sup> <http://www.bakom.admin.ch>

*Art. 11 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Konzessionärin darf die Funkanlage nur zu ihrem Eigengebrauch verwenden und muss verhindern, dass Unbefugte die Funkanlage benutzen. Dem Eigengebrauch gleichgesetzt wird die Mitbenützung einer ortsfesten Funkanlage durch mehrere Konzessionärinnen ohne Kundenbeziehung im Fernmeldebereich.

<sup>3</sup> Die Anlage der Konzessionärin darf auch benutzt werden von:

- a. ihren Angestellten und ihren Beauftragten;
- b. Personen, die mit der Konzessionärin eine einfache Gesellschaft bilden;
- c. Personen, die mit der Konzessionärin im gleichen Haushalt leben;
- d. ihren Gästen.

*Art. 14* Meldepflicht für persönliche Notfunkbaken

Persönliche Notfunkbaken (personal location beacon, PLB), die im Bereich von 406,0–406,1 MHz senden, müssen beim BAKOM angemeldet werden. Dieses registriert die erforderlichen Daten beim Schweizerischen Such- und Rettungszentrum.

*Art. 28a* Besondere Vorschriften für die digitale Nutzung von UKW-Frequenzen

<sup>1</sup> Der Veranstalter eines konzessionierten Radioprogramms (Artikel 38–43 RTVG) darf das in analoger Technik über UKW-Frequenzen verbreitete Programm vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Frequenzen zusätzlich unverändert und mit gekoppelten Diensten in digitaler Technik verbreiten.

<sup>2</sup> Nimmt er diese Möglichkeit wahr, so kann er die Frequenzen zusätzlich nutzen, um:

- a. weitere eigene Radioprogramme mit den inhaltlich damit gekoppelten Diensten in digitaler Technik zu verbreiten;
- b. höchstens ein Radioprogramm eines Dritten mit den inhaltlich damit gekoppelten Diensten in digitaler Technik zu verbreiten;
- c. im Umfang von höchstens zehn Prozent der digitalen Übertragungskapazität Daten oder Fernmeldedienste anzubieten.

<sup>3</sup> Die digitale Verbreitung darf weder die Empfangsqualität von Programmen in analoger Technik in deren Versorgungsgebiet noch andere legale Nutzungen des Frequenzspektrums stören.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung von UKW-Frequenzen für die digitale Verbreitung der Programme und Fernmeldedienste.

<sup>5</sup> Die Konzessionsbehörde regelt die Einzelheiten für den Betrieb der UKW-Frequenzen in digitaler Technik in der Funkkonzession.

II

Die vorliegende Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

28. Oktober 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova